

Österreichische Blätter für

# GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖBI

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

September 2022

05

189 – 236

## Beiträge

„Digital Markets Act“ – neue Spielregeln für Big Tech-Unternehmen

Judith Stenitzer ↻ 192

MoRUG II: Mehr Transparenz im digitalen Geschäftsverkehr

Anna-Katharina Wilfing ↻ 198

Green Deal – Neue Regeln für Nachhaltigkeitswerbung?

Axel Anderl und Alexandra Ciarnau ↻ 203

## Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ↻ 209

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ↻ 212

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ↻ 216

Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen  
Registerverfahren ↻ 217

UPC, NDA,  
LQJ, TQJ  
ÖBI 2022, 189

## Rechtsprechung

Mobiltelefon um 0 Euro – Wie viel null Euro sind Veronika Appl ↻ 218

Inbox Advertising – Als E-Mail getarnte Werbung

Katharina Majchrzak ↻ 222

Prioritätsfristen – Prioritätsfristen bei Geschmacksmustern  
und Patenten Rainer Beetz ↻ 227

Phoenix Contact – Einstweiliger Rechtsschutz für Patente  
vor dem Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren

Lothar Wiltschek ↻ 229

Gerichtlich auftragener Widerruf – Nur widerrufen,  
weil dazu verpflichtet Alina Alavi Kia ↻ 232

## Bericht

ÖV-Experten-Scan zur Umsetzung der „Omnibus“-RL

Rainer Tahedl ↻ 235



# UPC und NDA, LQJ und TQJ

ÖBI 2022/57

Unterzeichnet am 19. 2. 2013, vom österr NR genehmigt am 6. 7. 2013,<sup>1)</sup> lag das Übk über ein Einheitliches Patentgericht aus bekannten Gründen lange auf Eis: Brexit; missglückte erste Ratifizierung durch den dt Bundestag.<sup>2)</sup>

Im Juni 2016 wurde ich als österr Mitglied des Advisory Committee<sup>3)</sup> nach Art 14 des Übk nominiert – angesichts des Abs 2 leg cit ein Angebot, das man nicht ablehnt. Danach geriet dies fast in Vergessenheit und der knappe Schriftverkehr „in Verstoß“, bis der Februar 2022 kam.

Nach einer Vorbesprechung beschloss das Administrative Committee am 22. 2. 2022 die Zusammensetzung des Advisory Committee, das am 24. 2. 2022 – zum Teil nur per Video – zur ersten Sitzung zusammentrat.<sup>4)</sup> Zum Vorsitzenden wurde *Willem Hoyng* gewählt, ein niederländischer Patentanwalt, zu seiner Stellvertreterin *Sylvie Mandel*, eine ehemalige Richterin aus Frankreich. Vorher mussten alle schriftlich erklären, dass wir von niemandem Anweisungen entgegennehmen werden, va weder von der eigenen noch von einer anderen Regierung. Die nächste feierliche Erklärung, ein NDA<sup>5)</sup>, war darauf gerichtet, den Inhalt der short list der Bewerber:innen geheim zu halten, die ein dafür eingerichtetes provisorisches Gremium in den Jahren davor in einem Aktenverfahren auf die Länge von ungefähr 150 Personen „eingedampft“ hatte, uzw getrennt nach legally qualified judges und technically qualified judges, im Jargon: LQJ und TQJ.

Die erste und wichtigste Aufgabe des Advisory Committee war, dem Administrative Committee einen – der österr Diktion folgend – Besetzungsvorschlag zu machen. Da alle verbliebenen Bewerber:innen interviewt werden sollten, was aber im Plenum in vernünftiger Zeit unmöglich gewesen wäre, wurden „Panels“ von drei Mitgliedern gebildet, uzw danach, wer so kurzfristig wann Zeit hatte, an einen Ort der Hearings zu reisen, die in Luxemburg, München und Paris stattfanden. Von Mitte März bis Mitte Mai fanden diese Hearings statt, jeweils fünf Kandidat:innen an einem Tag. Auch die Bewerber:innen mussten ein feierliches NDA unterschreiben, wonach sie den Ablauf des Hearings geheim halten werden.

Noch im Mai trat das Advisory Committee – nun erstmals persönlich – in Amsterdam zusammen, um den Besetzungsvorschlag zu beschließen. Das Administrative Committee hat inzwischen allen zum Zug kommenden Bewerber:innen eine Frist gesetzt, um sich zu erklären, ob sie die Ernennung annehmen. Bei der Verfassung dieses Editorials steht somit die Richterbank noch nicht fest; es wird dem Administrative Committee vorbehalten sein, passend scheinende Informationen zu verkünden.

Ungewiss ist derzeit noch vieles, va wann das Gericht seine Arbeit aufnimmt und ob und in welchem Ausmaß das Publikum für „Einlauf“ sorgen wird.

Hoffend, kein NDA gebrochen zu haben, verbleibt Ihr

Reinhard Hinger

## IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

## ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

71. Jahrgang 2022

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

**Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien ([verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)).

**Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheingasse 4, 1030 Wien, [www.oev.or.at](http://www.oev.or.at)

**Chefredakteur:** RA Dr. Christian Schumacher.

**Redaktion:** Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Ständige fachliche Mitarbeit:** RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

**Redaktionsassistent:** Mag. Barbara Gatterbauer.

**Verlagsredaktion:** Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: [elisabeth.maier@manz.at](mailto:elisabeth.maier@manz.at)

**Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien.

**Verlagsort:** Wien, Österreich.

**Zitiervorschlag:** ÖBI 2022/Nummer.

**Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: [stefan.dallinger@manz.at](mailto:stefan.dallinger@manz.at)

**Bezugsbedingungen:** Die ÖBI erscheinen 6x jährlich. Der Bezugspreis 2022 beträgt € 321,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 64,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse:** RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: [ch.schumacher@schoenherr.eu](mailto:ch.schumacher@schoenherr.eu). Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien ([buero8.com](http://buero8.com)).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien ([erwinbauer.com](http://erwinbauer.com)).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

1) StenProt 24. GP 216. Sitzung 332f.

2) Siehe dazu dt BVerfG, 2 BvR 739/17.

3) Da die Umgangssprache in den Gremien fast ausschließlich Englisch ist, finden sich hier die Begriffe der englischen Fassung des Übk.

4) Das Gremium hat 13 Mitglieder (aus Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Slowenien); hinzu kommen 4 Ersatzmitglieder (Bulgarien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande); 6 Frauen und 11 Männer.

5) Non-disclosure agreement.

→ Editorial ..... 189  
**UPC und NDA, LQJ und TQJ**  
*Von Reinhard Hinger*

## Beiträge

→ Der „Digital Markets Act“ – neue Spielregeln für Big Tech-Unternehmen ..... 192  
 Eine neue EU-Verordnung soll künftig bestreitere und faire Märkte im digitalen Sektor sicherstellen, indem als sog Torwächter agierenden Unternehmen, die als solche von der Europäischen Kommission (EK) benannt werden, die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen auferlegt wird.  
*Von Judith Stenitzer*

→ MoRUG II: Mehr Transparenz im digitalen Geschäftsverkehr ..... 198  
**Neuerungen im UWG durch das Zweite Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MoRUG II)**  
 Mit dem MoRUG II wird das UWG iSe Neugestaltung der Verbraucherrechte novelliert. Ua werden erweiterte Informationspflichten als Antwort auf digitale Herausforderungen eingeführt. Dieser Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen für den digitalen Geschäftsverkehr vor.  
*Von Anna-Katharina Wilfing*

→ Green Deal – Neue Regeln für Nachhaltigkeitswerbung? ..... 203  
**Eine kritische Auseinandersetzung**  
 Die EK hat jüngst ihre Pläne zur Förderung des ökologischen Verbraucherverhaltens und der Verhinderung von Greenwashing veröffentlicht. Der Entwurf der „RL zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ soll ua die RL über unlautere Geschäftspraktiken um neue Werbebeschränkungen und Informationspflichten zur Haltbarkeit sowie Reparierbarkeit von Produkten ergänzen. Ob diese in der Form zielführend und erforderlich sind, bleibt fraglich.  
*Von Axel Anderl und Alexandra Ciarnau*

## Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung ..... 209  
**Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren**  
*Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig und Christian Schumacher*

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren ..... 212  
**Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO**  
*Von Christoph Bartos, Katharina Majchrzak und Alina Alavi Kia*

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ..... 216  
**Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA**  
*Von Matthias Brunner*

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren ..... 217  
**Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt**  
*Von David Plasser*

## Rechtsprechung

→ Wie viel null Euro sind ..... 218  
**Mobiltelefon um 0 Euro – OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 102/21 k**  
*Mit Anmerkung von Veronika Appl*

- Inbox Advertising – Als E-Mail getarnte Werbung . . . . . 222  
 EuGH 25. 11. 2021, C-102/20  
 Mit Anmerkung von Katharina Majchrzak
- Prioritätsfristen – Prioritätsfristen bei Geschmacksmustern und Patenten . . . . . 227  
 EuG 14. 4. 2021, T-579/19  
 Mit Anmerkung von Rainer Beetz
- Phoenix Contact – Einstweiliger Rechtsschutz für Patente schon bevor sie ein  
 Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren überstanden haben . . . . . 229  
 EuGH 28. 4. 2022, C-44/21  
 Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek
- Gerichtlich aufgetragener Widerruf – Nur widerrufen, weil dazu verpflichtet . . . . . 232  
 OGH 22. 12. 2021, 3 Ob 218/21 m  
 Mit Anmerkung von Alina Alavi Kia

## Bericht

- Bericht aus der Österr Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und  
 Urheberrecht . . . . . 235  
 Von Rainer Tahedl

## Standards

- Buchbesprechung . . . . . 236
- Impressum . . . . . 189



### Rechtssicherheit auch in englischer Korrespondenz nicht dem Zufall überlassen!

Das Buch bietet:

- Herangehensweise für das Aufsetzen einer Vereinbarung in englischer Sprache
- Grundsätze des juristischen Schreibens
- Formale Anforderungen an juristische Schriftstücke

Daigneault  
**Drafting International  
 Agreements in Legal English**

3. Auflage 2022. 200 Seiten. Br.  
 ISBN 978-3-214-07734-1

**36,00 EUR**  
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

